

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16. Michaelkirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, September 1927

Nummer 9

Internationale gewerkschaftliche Arbeiterinnenkonferenz

„Die Stadt“, sagt man, „gibt das Gepräge“. Und so war es nicht zu verwundern, daß alle Delegierten zur „Internationalen gewerkschaftlichen Arbeiterinnenkonferenz“ und zum „Internationalen Gewerkschaftskongress“ mit großen Erwartungen nach Paris gefahren sind. Sie wurden nicht enttäuscht. Wohl war manchmal ein energisches Wort notwendig, aber zum Schluß konnten wir doch mit großer Befriedigung auseinandergehen.

Die Arbeiterinnenkonferenz, die dem Kongress vorausging und am 29. und 30. Juli im „Grand Palais“ im festlich geschmückten Vorraum tagte, wurde vom Genossen Sassenbach im Namen des IGB. eröffnet. Der Vorsitz wurde später an die Genossinnen von Frankreich, Belgien, Dänemark abgegeben. Die Konferenz war von 14 Ländern mit 47 Delegierten besetzt, wovon auf Deutschland 10, Dösterreich 8, Belgien 4, Dänemark 3, Spanien 1, Frankreich 10, England 1, Ungarn 1, Lettland 1, Palästina 2, Holland 1, Polen 2, Schweden 2 und Tschechoslowakei 1 entfielen. Von der Sozialistischen Arbeiter-Internationale waren fünf Genossinnen als Gäste anwesend und vom Internationalen Arbeitsamt Marta Mundt. Wichtige Fragen standen auf der Tagesordnung, und wenn seitens der deutschen Delegation dem Komitee, welches in Wien 1925 gebildet wurde, dem auch unsere Genossin Gertrud Hanna angehört, gedankt wurde für die geleisteten Arbeiten, so war es doch zu begrüßen, daß Gelegenheit gegeben wurde, gemeinsam auf einer Konferenz zu beraten, denn die Praxis in jedem Beruf ist eine andere. Das Referat über Arbeiterinnenschutz hielt die Genossin Helene Burniaux, Belgien, die ihrem Vortrag folgende Entschließung zugrunde legte:

„Die am 29. und 30. Juli in Paris tagende Arbeiterinnenkonferenz von Delegierten der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen gibt ihrem festen Willen Ausdruck, sich mit aller Kraft für die folgenden Forderungen zum Schutze aller in Lohn und Gehalt stehenden weiblichen Berufstätigen einzusetzen.

1. Arbeiterinnenschutz: Diese Forderungen umfassen alle dem Schutze der Arbeit dienenden Maßnahmen: Achtstundentag, Gewerbeinspektion, Krankenversicherung, gewerkschaftliche Freiheit, Mindestlöhne.

2. Maßnahmen zum Schutze der Arbeiterin als Frau. Diese Forderungen zielen auf die Ratifizierung der Washingtoner Konvention betreffend die Ruhezeit vor und nach der Schwangerschaft und die Beseitigung der Nachtarbeit der Frauen als Mindestforderungen, die Ausdehnung und Durchführung der Vorschläge der Arbeitskonferenzen von Genf und Washington betreffend den Schutz der Arbeiterinnen in ungesunden Industrien und in der Landwirtschaft.

Die Vertreterinnen der organisierten Arbeiterinnen erklären sich mit den Arbeitern der ganzen Welt solidarisch und werden auch weiterhin Seite an Seite mit diesen für die Erneuerung der Welt kämpfen.“

Die Entschließung wurde einstimmig angenommen, jedoch die dänischen Genossinnen enthielten sich der Stimme, weil sie für Arbeiterinnenschutz nicht eintreten könnten — alle Sonderschutzgesetze für Frauen sind hinderlich und geben den Frauen nicht das Recht, ihrer Fähigkeit entsprechend den richtigen Arbeitsplatz zu bekommen; auch glaubt man die niedrigere Bezahlung der Frauenarbeit dadurch zu beseitigen.

Auf Antrag der deutschen Delegation wurde die Entschließung über Arbeiterinnenschutz so gefaßt, daß kein Zweifel mehr möglich ist, indem für alle Beschäftigten, die in der Hauswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in öffentlichen Betrieben, in Kranken- und Wohlfahrtsanstalten und für die weiblichen Angestellten in Handel und Industrie der gesetzliche Arbeiterinnenschutz gefordert wird.

Das zweite Referat „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit“ hielt unsere Genossin Gertrud Hanna. Man kann ohne Ueberhebung sagen, daß der Inhalt von großer Sach-

kenntnis Zeugnis ablegte und den Konferenzteilnehmern wirklich etwas gab. Alle Diskussionsredner erklärten sich damit einverstanden, die Konferenz nahm die von Genossin Hanna vorgelegten Leitfäden einstimmig an.

„In allen Ländern mit entwickelter Kultur stellen die Frauen einen erheblichen Teil der Arbeitskräfte in der Warenproduktion.

Der technische Fortschritt veranlaßt und begünstigt die zahlenmäßige und volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit. Die Körperfunktionen der Frauen als Geschlechtswesen hemmen sie in ihrer Betätigung als Arbeiterin, machen sie aber nicht frei von dem Zwange, Arbeit zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts leisten zu müssen.

Der Umfang der Frauenerwerbsarbeit ist sehr schwer festzustellen. In einigen Berufszweigen, z. B. in der Landwirtschaft, ist die Grenze zwischen Hausarbeit und Erwerbsarbeit schwer erkennbar.

Die aus Tradition und durch die Mutterschaft beeinflusste Stellung der Frauen im Erwerbsleben hemmt auch das Erkennen des materiellen und idealen Wertes ihrer Arbeit und begünstigt die lohn-drückende Wirkung der Frauenarbeit, über die aus allen Ländern berichtet wird.

Die Ursachen für diese Erscheinung sind überall die gleichen. Sie stehen in enger Verbindung zu der historischen Entwicklung der Frauenarbeit und zu der gesellschaftlichen Stellung der Frauen in den einzelnen Ländern.

Die gewerkschaftliche Organisation hat zwar die Löhne der Frauen erhöht, aber die nahezu überall gleiche Differenz zwischen Frauen- und Männerlöhnen nicht beseitigt.

Auf eine Beseitigung der Differenz ist nur zu rechnen, wenn es gelingt, dem gewerkschaftlichen Grundsatz: gleicher Lohn für gleiche Leistung, auch bei der Bemessung der Frauenlöhne Geltung zu verschaffen, und zwar unter anderer, gerechterer Anerkennung des Wertes der Arbeitsleistungen der Frauen in der Warenproduktion, als dies jetzt üblich ist.

Die Ursache für die Heranziehung von Frauen zur Erwerbsarbeit ist nicht immer ihre Billigkeit, sondern sehr oft ihre besondere Eignung für bestimmte Arbeitsleistungen. Die fortschreitende Mechanisierung der Arbeitsleistungen (Fließarbeit) läßt nun eine starke Vermehrung solcher für Frauenleistungen besonders günstigen Arbeitsarten erwarten und als Folgeerscheinung ein starkes Anwachsen der Frauenarbeit. Bleibt es bei der üblichen Einschätzung des Wertes von Frauenarbeit und aus diesem Grunde bei der üblichen Differenz zwischen Männer- und Frauenlöhnen, dann wird in der Zukunft Frauenarbeit, in noch höherem Maße als jetzt schon, lohn-drückende Arbeit sein.

Gelänge es den Gewerkschaften, diese Gefahr zu beseitigen, so würden in zahlreichen Fällen die Voraussetzungen fortfallen — das sind die niedrigen Löhne der Männer — die heute vielfach Frauen zur Erwerbsarbeit zwingen, obgleich die Arbeit ihre körperliche und geistliche Leistungsfähigkeit übersteigt.

Das ist der Fall bei den Frauen, die bis unmittelbar vor ihrer Niederkunft und sofort nach Ablauf der gesetzlichen Schonfrist nach der Entbindung wieder Erwerbsarbeit verrichten.

Die übergroße Mehrheit der Gewerkschaften tritt aus diesem Grunde für ausreichende Schonfristen vor und nach der Niederkunft ein.

Die Durchführung dieser Frage ist in hohem Maße eine Lohnfrage. Sie ist ferner eine Frage des Einflusses der Arbeiterschaft auf die Regierungen der Länder.

Unter der Herrschaft der Privatwirtschaft ist ein Entgegenkommen der Regierungen an diese Forderung der Arbeiter genau so eine Frage der Organisation der Arbeiter, wie es die Anpassung der Löhne an die Lebensbedingungen ist.

Das letztere ist nur dann zu erwarten, wenn es gelingt, die lohn-drückende Wirkung der Frauenarbeit zu beseitigen.

Durch Verbot oder Beschränkung der Frauenarbeit unter den Rahmen der von den Frauen selber erkannten Notwendigkeiten hinaus läßt sich dies nicht erreichen. Ein Versuch würde in den Reihen der Frauen Kräfte zum Widerstand auslösen, der der Durchführung der Absichten der Gewerkschaften, günstige Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter zu schaffen, hinderlich wäre.

Heute ist das Streben nach politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit bei den Frauen stark entwickelt, und zwar selbst in Ländern, wo die Frauen bis vor kurzem noch in größter Unfreiheit lebten, wie z. B. im Orient.

Die aus diesem Streben zu erwartenden und bereits vorhandenen Schädigungen für die Arbeitsbedingungen der auf Erwerbsarbeit angewiesenen Menschen, die sich insbesondere in Zeiten schlechter Wirtschaftslage bemerkbar machen, lassen sich nur durch Organisierung der Frauenarbeit im Erwerbsleben beseitigen.

Die gewerkschaftliche Organisation der Frauen läßt noch in allen Ländern viel zu wünschen übrig.

Die Anteilnahme zahlreicher Frauen am Gewerkschaftsleben in allen Ländern läßt aber erwarten, daß die Organisierung der Frauen gelingt, wenn die Gewerkschaftsbewegung sich der Werbe- und Aufklärungsarbeit energisch und mit Verständnis widmet.

Die Organisierung der Frauen wird den Weg frei machen zu gerechter Wertung ihrer Arbeit und ihrer Persönlichkeit.

Das letzte Referat über „Heimarbeit“ hielt die Genossin Julia Barley, England. Die Konferenz mußte die Ansicht der Referentin ablehnen, die die Abschaffung der Heimarbeit forderte. Mittel und Wege müssen gefunden werden, um die Heimarbeiter vor Ausbeutung zu schützen, hier in der Entlohnung gleichzustellen mit den Wertstättenarbeitern, sie aber auch in den Genuss „Unterstellung aller sozialen Gesetze“ zu bringen. Eine Entschlieung, die betont, daß die Gewerkschaften mehr noch als bisher Propaganda machen, die Heimarbeiter zu organisieren, wurde angenommen. Auch forderte die Konferenz in einer Entschlieung, daß die arbeitenden Frauen der ganzen Welt den Kampf gegen den Faschismus und die Kriegshetze unablässig zu führen haben.

Heut am Schluß des Gewerkschaftskongresses können wir berichten, daß alle Entschlieungen, die auf der Konferenz angenommen, vom Kongress bestätigt wurden. Unsere Aufgabe ist es, in dem Sinne zu handeln, damit die organisierten Arbeiterinnen eine immer größere Zahl in den Gewerkschaften einnehmen, nur dann wird auch ihnen eine bessere Zukunft erblichen.

Einer eindrucksvollen Feter für Jean Jaurès durften die Genossinnen am 30. August im „Palais du Trocadero“ bewohnen, die von der Sozialistischen Partei veranstaltet war. Die Musik von deutschen und anderen Komponisten brachte uns zum Bewußtsein, wie reich wir im einheitlichen Völkerverband der Welt sind, und wie arm, daß nicht alle Völker eine Sprache sprechen.

Kultur und Dienende

„Nichts bedürfen ist göttlich; wer am wenigsten bedarf, kommt der Gottheit am nächsten!“ sagte der selige Diogenes und vertrat sich in seine Tonne! Inzwischen hat sich die Welt vielfach gedreht, und man hat — soweit einsichtige Unternehmer in Frage kommen — erkannt, daß der bedürfnislose Arbeiter ein Hemmschuh für alle Kulturentwicklung ist. So, um unter vielen ein Beispiel anzuführen, der große englische Eisenbahnunternehmer Thomas Brassey, welcher auf Grund der Vergleichung seiner Arbeitskosten in den verschiedensten Weltteilen feststellte, daß er keineswegs mit Hindus, Negern und Kulis am besten fuhr, sondern mit den teuren und anspruchsvollen englischen Arbeitern, weil diese am intensivsten schafften, infolge ihrer höheren geistigen Bildung stets die zweckmäßigste Anpassung an die jeweiligen Besonderheiten ihrer Arbeit fanden und schließlich bei ihren hochentwickelten Ehrbegriffen keine so starke Kontrolle brauchten wie die Arbeiter aus den kulturell zurückgebliebenen Ländern. Zwar ringt die große Masse der klassenbewußten Arbeiterschaft auch heute noch um „menschenswürdige Arbeitsbedingungen“ — denn neue Erkenntnisse setzen sich bei dem Unternehmertum nicht so schnell durch —, aber die Zeit wird einmal kommen, wo man allgemein einsehen lernt, daß es keine andere Lösung für das sogenannte „Problem der mechanischen Arbeit“ gibt, keine andere Möglichkeit, ihr dauernd genügende Arbeitskräfte zuzuführen, als die Bereitwilligkeit, das Bedürfnis des Arbeiters nach eigenem persönlichen Leben und nach Teilnahme an den Fortschritten der allgemeinen Kultur nicht nur anzuerkennen, sondern zu befriedigen, um so reicher zu befristigen, je mehr die betreffende Arbeit selbst diese Bedürfnisse ohne Nahrung läßt! Nicht der untergeordneten oder groben mechanischen Arbeit an sich gilt darum die „Empörung“ einzelner Arbeiterkategorien, sondern nur der seelenstörenden Ueberarbeit, die nicht Zeit für die Befriedigung der einzelnen Kulturbedürfnisse übrig läßt, und — damit im Zusammenhange stehend — der Verleugung des persönlichen Ehrgefühls, der allgemeinen Menschenwürde, durch die Art der Behandlung!

Auch viele der heutigen Konflikte zwischen den Hausfrauen und den Hausangestellten sind auf die gerügten Mißstände, besonders den

letzteren, zurückzuführen! Man hört vielfach dagegen einwenden, daß ja die hohe griechische Kultur geradezu auf der Sklaverei aufgebaut gewesen sei! Aber man vergißt oder überfieht gewöhnlich dabei, daß die von den Geschichtsschreibern und Dichtern so hoch gerühmte Blütezeit der griechischen Kultur gleichzeitig auch die Blütezeit der Menschlichkeit gegenüber den damaligen Dienenden, den Sklaven, gewesen ist. Jedenfalls ist die Tatsache durchaus verbürgt, daß die griechischen Sklaven damals weit rückständiger und zartfühlender behandelt wurden, als in unserer Zeit oftmals die „freien“ Hausangestellten! Ein nicht athener Schriftsteller äußerte einmal sein Mißfallen darüber, daß in Athen kein Sklave einem „Freien“ ausweiche und daß man nicht einmal das Recht habe, den Sklaven dafür zu züchtigen! Diese Tatsache ist sehr beachtenswert! Auch in der griechischen Literatur finden sich zahlreiche Auslassungen darüber, wie der wahrhaft Gebildete mit seinen Sklaven umgehen müsse. So sagt Plato z. B., daß diejenigen ganz verkehrt handelten, welche die Seelen der Sklaven dadurch noch sklavischer machten, daß sie kein anderes Mittel der Einwirkung auf dieselben wußten, als Stiche und Hiebe. Von seinem Nachdenken zeigt auch die Mahnung des berühmten Vaters der Naturwissenschaften und Lehrers Alexanders des Großen von Mazedonien, Aristoteles, daß man den Sklaven nicht bloß Befehle erteilen solle, sondern sie vielmehr weit sorgfältiger behandeln müsse als die eigenen Kinder!

Im alten Rom wurde alljährlich das Fest der Saturnalien gefeiert, an welchem die Herren sogar ihre Sklaven bedienten!

Wenn man auch nicht überall so weit ging, das „Gegenseitigkeitsverhältnis“ zwischen Herrschaften und Dienenden in der ange deuteten Form symbolisch zum Ausdruck zu bringen, so hat man doch im allgemeinen bei den Kulturvölkern des Altertums dafür gesorgt, daß die „wertvollen Sklaven“ durch ungerechte und harte Behandlung nicht verbittert wurden. Unter anderem waren Festgelage und Gastmähler gleichzeitig auch Fest- und Freudentage für die bedienten Sklaven! Schließlich ist es auch ein oft geübter Brauch gewesen, besonders würdigen Sklaven Vertrauensstellungen einzuräumen, wodurch die Schranke zwischen ihnen und den Freien so gut wie beseitigt wurde.

An dieser Behandlung der Sklaven im sogenannten „barbarischen“ Altertum könnten sich viele unserer heutigen, sich „kultiviert“ nennenden „Herrschaften“ ein Beispiel nehmen!

Manche unserer „gnädigen Frauen“ klagt Stein und Bein über die „Schlechtigkeit und Unfittlichkeit“ ihrer „Dienstboten“, vergißt aber ganz, daß sie vielfach selbst es ist, die durch die ganze Art ihrer Behandlung in den Dienenden die stärkste moralische Widerstandskraft, das Gefühl der eigenen Menschenwürde, untergräbt!

Auch die „Herren der Schöpfung“ tun das ihrige, um in den Hausangestellten jeden Rest von Menschenwürde zu unterdrücken! Das geht oft so weit, daß sie die „Dienstboten“ an ihren Füßen herumkriechen lassen, um — die Stiefel abzubürsten, weil sie zu bequem und faul sind, die Stiefel auszuziehen!

Was die andere Seite des Kulturbedürfnisses der arbeitenden Klassen anbelangt, deren immer stärker in den Vordergrund tretendes Streben, an allen Kulturwerten teilzuhaben, so wird — wie schon dem Sinne nach angedeutet, leider auch heute noch seitens der über ihren engen Horizont nicht hinausblühenden großen Masse der Arbeitgeber immer so furchtbar gezeitert über die „Begehrlichkeit und Genußsucht der Arbeiter“! Bei den Dienenden nennt man es gewöhnlich Bußsucht und Vergnügungssucht! (Aber wie bescheiden sind doch alle diese Menschen im Vergleich zu den Ansprüchen, welche die „oberen Zehntausend“ an das Leben stellen?)

Man sieht, unsere Herrschaften werden noch sehr viel „umlernen“ müssen, ehe sie die wahren Ursachen der von ihnen so schwarz in schwarz geschilderten „Dienstbotennot“ begriffen haben!

Warum sollte z. B. ein Mädchen nicht gern einige Jahre häusliche Dienste verrichten, statt in die Fabrik oder in den Laden zu gehen, vorausgesetzt, daß man ihm genügend freie Zeit und die Mittel (!) gibt, seine Kulturansprüche zu befriedigen? Im untrennbaren Zusammenhang hiermit wird freilich immer wieder das weitere Moment stehen, worüber wir uns auch bereits erschöpfend geäußert haben, daß, wenn man so sagen darf, das ganze soziale und moralische „Klima“ des heutigen Dienstverhältnisses sich ändert, und die Herrschaften endlich die notwendige taktvolle Güte und dankbare Achtung aufbringen, welche der allgemeinen Menschenwürde auch in dem Dienenden gerecht wird und die große Kluft zwischen beiden Seiten immer mehr und mehr überbrücken hilft.

Mutter- und Hausangestellterinnen

Am 1. August d. J. ist das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft in Kraft treten. Trotz der wenigen Paragraphen, die das Gesetz hat (es sind nur sechs), ist es in sozialer Beziehung von erheblicher Bedeutung. Es erfasst die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer, die der Krankenversicherung unterliegen. Nicht unter das Gesetz fällt die Beschäftigung in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei und Nebenbetriebe, in denen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt

werden, und der Hauswirtschaft einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste. Die genannten Beschäftigungsarten sind entsprechend dem Washingtoner Abkommen von dem Gesetz ausgenommen, da diese Erwerbszweige Sonderheiten aufweisen und ihre Einbeziehung in dieses Gesetz, mit Rücksicht auf die Wochenhilfe der Krankenkassen und der bevorstehenden Sonderregelung des Arbeiterinnenschutzes in der Landwirtschaft, nicht möglich erschien. Für die in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmer (Hausgehilfinnen) ist die Aufnahme besonderer Bestimmungen in das in Vorbereitung befindliche Hausgehilfengesetz vorgesehen. (Siehe „Hausangestellten-Zeitung“ Nr. 6 vom Juni 1927.)

Wie der Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz zur Anwendung kommen soll, geht aus den §§ 2 bis 5 des Gesetzes hervor. Danach ist der Schwangeren das Recht eingeräumt, ohne das Arbeitsverhältnis zu kündigen, die ihr aus dem Arbeitsvertrage obliegende Leistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß ihre Niederkunft voraussichtlich binnen 6 Wochen erfolgt. Nach der Niederkunft verbietet das Gesetz die Beschäftigung in weiteren sechs Wochen. Sollte der Gesundheitszustand der Wöchnerin eine längere Schonfrist erforderlich machen, so kann sie darüber hinaus weitere sechs Wochen die Arbeit verweigern. Durch ärztliches Zeugnis muß sie aber den Nachweis erbringen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, und die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert wird. Zur Zahlung eines Entgelts ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, es sei denn, daß dieses im Arbeitsvertrage, der während der Schonfrist auch bei Nichtleistung der Arbeit bestehen bleibt, ausdrücklich vereinbart ist.

Außer dem Schutz für Schwangere und Wöchnerinnen regelt das Gesetz auch die Fürsorge für die stillende Frau. Auf Verlangen ist ihr während sechs Monaten nach der Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

Wichtig und von besonderer Bedeutung im Gesetz ist das Kündigungsverbot. Während einer Schonfrist von sechs Wochen vor und bis sechs Wochen — ausnahmsweise sogar bis zwölf Wochen — nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Eine schon vor Beginn der Schonfrist in Gang gesetzte Kündigungsfrist soll nicht ablaufen, wenn der Zeitpunkt, für den gekündigt ist, in die Schonfrist fällt. Kündigungen, die aus einem wichtigen Grund erfolgen, bleiben von der Wirksamkeit unberührt, wenn z. B. der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt ist, erfüllt ist. Beachtenswert ist die Strafvorschrift in diesem Gesetz, wonach Arbeitgeber, die den Vorschriften — Aussetzen der Arbeit und Gewährung der Stillpausen — vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bestraft werden. Ahermaliges Vergehen binnen drei Jahren kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Wir haben wegen der besonderen Bedeutung und der Auswirkung des Gesetzes auf das Arbeitsverhältnis der in der Wohnungswirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen nur vorerst das Gesetz an sich besprochen. Weil aber das Gesetz im kommenden Arbeitsschutzgesetz zugunsten der weiblichen Arbeitnehmer verbessert werden soll, werden wir uns in einer besonderen kritischen Betrachtung noch dazu äußern.

Die traurige Lage der Hausangestellten

Geprügelte Dienstmädchen. — Hungernde Wäschfrauen. — Der Ausweg aus der Not.

In den sogenannten besseren Kreisen ist das Klagen und Jammern über die Dienstmädchen eine bekannte und allgemein verbreitete Erscheinung. Nicht nur, daß man selbstverständlich mit seltnem „Mädchen“ immer unzufrieden ist und sich als „Herrschaft“ furchtbar bedauernswert vorkommt, sondern ein besonderes Lied wird auch immer wieder angestimmt über die Dienstmädchennot, das heißt, über die Tatsache, daß es auf dem Arbeitsmarkt bei der Stellendermittlerin nicht genug Personal zur Auswahl gibt. Manche ehrbare „Dame“ entrüstet sich laut darüber, daß die „jungen Dinger“, statt „etwas Nützliches“ im Haushalt zu lernen, lieber in die Fabrik gehen. Aber kann man es ihnen verdenken? Wer eine Ahnung davon hat, wie die jungen Mädchen, besonders wenn sie unerfahren vom Lande in die Stadt kommen, behandelt und ausgenutzt werden, der wird verstehen, daß sich manche lieber acht und neun und zehn Stunden hinter die lärmende Maschine setzt und dann nach der Arbeit, soweit sie noch Kräfte und ein paar Groschen übrig hat, wenigstens tun und lassen kann, was sie will, als daß sie in einem fremden Haushalt in einer meist unbegrenzten Arbeitszeit sich ihrer letzten

persönlichen Freiheiten begibt. Nein, das Problem der Hausangestellten ist nicht mit frommen Wünschen oder bösen Worten zu lösen, sondern nur dadurch, daß eine starke Gewerkschaft für eine menschenwürdige Regelung der Arbeitsbedingungen sorgt.

Neben diesem allgemeinen, durchaus unwürdigen Zustand, in dem sich die Hausangestellten als halbe Sklaven befinden, gibt es immer wieder Einzelfälle, die die Situation besonders kraft beleuchten. In der Redaktion einer Arbeiterzeitung wird von diesen Dingen soviel bekannt, daß man unmöglich alles den Lesern mitteilen kann. Aber dieser Tage ereignete sich ein Fall, den wir doch der Öffentlichkeit nicht vorenthalten wollen.

Kommt da ein junges Mädchen von 23 Jahren aus Schlesien nach Chemnitz, still, schüchtern, arbeitswillig und nur von dem einen Wunsche beseelt, mit der Herrschaft gut auszukommen. Aber die Dame des Hauses denkt sich die Sache anders. Die Eltern des Mädchens sind fern, das junge Kind ist hilflos und unerfahren, und da hat man eine gute Gelegenheit, alle Launen, die man sonst vor der Welt hinter einem lächelnden Gesicht verbergen muß, hemmungslos auszulassen. So geht es bald los mit Beschimpfungen, mit Ohrfeigen, mit Schlägen. Das halten Sie nicht für möglich? O doch. Die Dame, die als sehr „christlich“ und sehr „wohltätig“ in der ganzen Stadt bekannt ist, hat schon mehr als ein Dienstmädchen recht tüchtig geschlagen, und auch den Lehrlingen im Geschäft des Mannes geht es nicht besser. Die Hausbewohner wissen ein Lied davon zu singen.

Die Kleine aus Schlesien läßt sich leider vier Monate lang alles gefallen, tut ihre Arbeit, tut viel mehr als ihre Arbeit, sie schüftet sich für ihre Herrschaft ab. Den Dank bekommt sie am ersten Pfingstfeiertag, am hohen Festtage aller gläubigen Christen. Die Dame geht selbstverständlich zur Kirche, sie kommt zurück und, ob ihr nun die Predigt des Herrn Pfarrers zu wenig oder der Hut der Frau Nachbarin zu gut gefallen hat, kurzum, das Mädchen ist wieder einmal der Willkür der Dame preisgegeben. Es beginnt mit Schimpfworten, denen Ohrfeigen folgen. Dann nimmt sie einen Wasserkrug und schleudert ihn dem Mädchen ins Gesicht. Instinktiv hebt die Kleine den Arm, aber der Arm hat eine große Wunde, die noch nach vielen Wochen sichtbar sein wird. Danach gibt es wieder Ohrfeigen, wieder Beschimpfungen, solat der Versuch, das Mädchen in eine Kammer zu sperren. In der Todesangst wächst der sonst so Schüchternen der Mut, sie läuft auf die Straße, kommt mit einem Polizisten wieder, und der erreicht, daß das Mädchen sofort seinen Lohn, Kostgeld und vom Hausherrn ein ausgezeichnetes Zeugnis erhält: das deutlichste Eingeständnis, daß die Herrschaften sich schuldig fühlen.

Unerhörte Vorgänge. Aber sie sind uns so glaubwürdig von verschiedenen Seiten berichtet, daß wir in diesem Fall nicht unterlassen wollen, auch den Namen der Dame, die schon so manchem armen Mädchen und manchem Lehrlingen das schwere Leben noch schwerer gemacht hat, vor aller Öffentlichkeit zu nennen. Wir fühlen uns verpflichtet, dieser „Christin“ die heuchlerische Maske vom Gesicht zu reißen und für die Zukunft junge und hilflose Menschen vor solchem Schicksal und vielleicht noch Schlimmerem zu bewahren. Es handelt sich um Frau Kaufmann Beuchler, Neuhäuser Klosterstraße 36.

Ein Einzelfall, wird man sagen. Gewiß, es wird nicht oft so schlimm sein, es wird nicht immer gleich mit Wasserkrügen gegen den Kopf geworfen. Aber auch in milderer Form ist das Los der Hausangestellten bedauernswert genug. Und auch diejenigen, die nur gewissermaßen als Tagelöhner in fremden Haushaltungen arbeiten, haben es oft nicht allzu gut. Wir denken da zum Beispiel an die Wäschfrauen, die eine Arbeit zu verrichten haben, die man getrost als Schmerzarbeit bezeichnen darf. Wie oft schelten die Herrschaften über diese Arbeiterinnen, aber wie selten denken sie daran, ob die Behandlung und Verpflegung dieser schwer arbeitenden Menschen auch die richtige ist. Uns sind über diese Dinge viele Einzelheiten mit genauer Namensbezeichnung bekannt, die wir für heute noch für uns behalten wollen.

Welche Hilfsmittel gibt es gegen diese Zustände? Zweierlei: Erstens den Appell an die Öffentlichkeit: das ist Aufgabe und Pflicht der Presse, und wir werden dem jederzeit nachkommen. Aber natürlich genügt das nicht. Darüber hinaus müssen die Hausangestellten sich selber helfen, und das können sie nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam. Dazu gibt es den Zentralverband der Hausangestellten im Deutschen Verkehrsband. Im Interesse jedes einzelnen, im Interesse des ganzen Standes liegt es, sich dieser Organisation anzuschließen. Vielleicht kommt dann einmal die Zeit, in der Vorfälle, wie die oben geschilderten, nur noch wie aus Märchenbüchern vergangener Jahrhunderte klingen.

Das Reichsgerichtsurteil über die Tariffähigkeit der Haus- und Grundbesitzer

Das Reichsgerichtsurteil in der Tarifvertragsklage des Bundes Berliner Haus- und Grundbesitzer gegen den Deutschen Portierverband liegt in seiner Begründung vor. Das Reichsgericht hat für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. November 1926 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Die Urteilsbegründung deckt sich mit der des Kammergerichts in Berlin, das nach den vom Reichsgericht aufgestellten Richtlinien zu entscheiden hatte, und hebt hervor, daß der Bund seiner Gesamtlage und seinem gesamten Innenleben nach dazu gegründet sei und auch später sich zur Aufgabe gestellt habe, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen seinen Mitgliedern als Hausbesitzer und den Mitgliedern des Portierverbandes zu vertreten. Wenn auch das Kammergericht nicht alle Punkte aufgeklärt hat, welche zwecks Feststellung der Tariffähigkeit des Klägers das Reichsgericht für wesentlich erklärt hat, so ist es doch den ihm gegebenen Richtlinien gefolgt.

Damit ist der letzte Akt geschlossen und weitere Verschleppungsmanöver unmöglich. Ein für allemal ist somit die strittige Frage geklärt. Wohl aber muß über die seit Jahren aus dem Tarifvertrage eingebüßten Rechte. Obwohl die Organisation bereits um Verhandlungen nachsuchte, hat sich der Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer noch nicht dazu entschließen können, das Unrecht durch eine sofortige Verhandlung wieder gutzumachen, damit die in der Wohnungswirtschaft tätigen Arbeitnehmer nun endlich zu ihrem rechtmäßigen Lohn kommen. Die Geduld hat auch einmal ein Ende. Wir werden auch hier den richtigen Weg finden. C. F.

Rechtsfragen aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis der Hauswarte, Portiers und Hausreinigerinnen

Mit Beginn des Herbstes und des bevorstehenden Winterhalbjahres ergeben sich alljährlich Streitfragen, die nicht nur das Mietverhältnis der Hausbewohner, sondern auch das Lohn- und Arbeitsverhältnis der in der Wohnungswirtschaft tätigen Arbeitnehmer recht ungünstig beeinflussen. Die Wohnungszwangswirtschaft schafft zwar mit ihrer Gesetzgebung in allen der Hausbewirtschaftung angelegenen Fragen zwischen Hauseigentümer und Mieter Klarheit, in neuerer Zeit auch der zwischen den Hauseigentümern und Portiers vorhandene und zu Recht bestehende Tarifvertrag, und trotzdem ergeben sich Nachteile für den Gesetzesunterschieden. Das liegt daran, weil die Hauseigentümer eine besondere Routine in der Abwälzung derjenigen Pflichten besitzen, die sie von Rechts wegen zu erfüllen verpflichtet sind. Bei Vertragsabschlüssen und Vermietung von Wohnungen wird die Wohnungszwangswirtschaft vorgeführt, alles kann erst erfüllt werden, wenn diese beseitigt ist. Besonders haben die Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft unter diesem Einwand zu leiden, sie lassen sich betören und mit Versprechen abspeisen, und weil mit dem Arbeitsverhältnis auch das Wohnverhältnis verbunden ist, bleibt es bei der Hoffnung auf eine bessere Zeit.

Eine der wichtigsten und seit Jahren viel umstrittenen Fragen ist die, ob der Hauseigentümer allein bei der Wiederinbetriebnahme von Heizungs- und Warmwasseranlagen die Entlohnung des Hauswarts, Portiers usw. zu tragen hat, oder die Mieter des Hauses verpflichtet sind, zu der Entlohnung durch Umlage beizusteuern. Richtig ist, daß im § 6 der Bekanntmachung des Berliner Magistrats vom 30. Januar 1920 der auf die Wohnung des Hauswarts für die Sammelheizung entfallende Kostenanteil auf sämtliche Rauminhaber (außer dem Hauswart) nach dem Verhältnis der Grundmiete zu verteilen war. Diese Vorschrift blieb jedoch nur bis zum 30. April 1924 in Kraft. Auf Grund einer Bekanntmachung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. April 1924 mußte ab 1. Mai die Bekanntmachung grundlegend geändert werden. Vom 1. Mai 1924 ab darf der Hauseigentümer in keiner Hinsicht Umlagen weder auf die Mieter vornehmen, noch hat er das Recht, den in seinen Diensten Stehenden wegen der Entlohnung an die Mieter des Hauses zu verweisen. Sämtliche auf dem Hauswart, Portier usw. ruhenden Ausgaben, Wohnung, Heizung, Lohn, Sozialversicherung hat der Hauseigentümer aus der von den Mietern zu zahlenden gesetzlichen Miete zu bestreiten.

In den Fällen, wo die Mieter an den Portier trotzdem für die Bedienung der Heizungsanlagen, weil die Mieter den Kots bezahlen müssen, um einen sparsamen Kotsverbrauch zu ermöglichen, eine Extraentschädigung zahlen, ist diese kein Bestandteil des Lohnes und der Hauseigentümer ist nicht berechtigt, diese Zuwendung zum Lohn hinzuzurechnen. In vielen Fällen ist dieses geschehen und wird auch von den Hauseigentümern weiter so gehandhabt werden, weil sie damit auf Kosten der Mieter und des Hauswarts, Portiers usw. ein riesiges Geschäft machen. Ein für allemal ist der Hauseigentümer der Arbeitgeber und hat für seinen Hauswart und Portier den Teil des Lohnes aufzubringen, der vertraglich jedem zusteht. Sicher wird durch die tarifvertragliche Regelung eine endgültige Klarheit geschaffen werden. Es wird dann nicht vorkommen dürfen, daß, wie uns einzelne Fälle aus der Gerichtspraxis bekannt sind, ein Portier über ein Jahr die Heizungsanlage bedient und dafür keinen

Lohn erhält. In diesem Falle hatten die Mieter auf ihre eigenen Kosten die Wiederinbetriebnahme der Heizungsanlagen veranlaßt, nachdem der Hauseigentümer es abgelehnt, vielmehr die Inbetriebnahme den Mietern überlassen hatte. Der Portier verrichtete selbstverständlich, ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein, die Arbeiten, die zur Bedienung der Heizungsanlage erforderlich waren, er erhielt von den Mietern eine Entschädigung als Trinkgeld in Höhe von 20 Mk. monatlich in der Annahme, daß der Hauseigentümer den gleichen Betrag dafür zahlen würde. Selbst eine beim Gericht angestregte Klage hatte keinen Erfolg. Maßgebend für die Rechte und Pflichten der Parteien war der Vertrag. In diesem war von der Bedienung der Heizungsanlage keine Rede. Weil die klagende Partei, so heißt es im Urteil, nachträglich die Bedienung der Heizungsanlagen übernommen hat, ohne sich die Zahlung eines Entgelts vom Hauseigentümer zu sichern, so stand die Leistung in ihrem Belieben. Es ist aus diesem Vorgang zu entnehmen, daß der Hauseigentümer als Arbeitgeber auch der alleinige Auftraggeber ist. Arbeiten, die ohne Auftrag des Hauseigentümers und ohne vertragliche Verpflichtung verrichtet werden, sind auch von Seiten des Hauseigentümers nicht entschädigungspflichtig. C. F.

Wachangestellte Berlin

Das Ergebnis unserer letzten Lohnbewegung hat uns in keiner Weise befriedigt. Das hat in der Hauptsache seine Ursache darin, daß ein Teil der Berliner Wächterschaft immer noch nicht den Weg zur Organisation gefunden hat. Unter den Wachangestellten befinden sich leider Leute, denen das Zusammengehörigkeitsgefühl völlig abgeht, denen die Begriffe Kollegialität und Solidarität fremd sind. Weil den Wächtern vielfach eingerebet wird, daß sie Beamte seien, dünken sich einige derselben weit erhaben über ihre Mitkollegen, die sich nur als Arbeiter fühlen. Diese sogenannten „Beamtenwächter“ halten es natürlich mit ihrer „Beamtenwürde“ nicht vereinbar, sich der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen und sind somit das größte Hemmnis am wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg ihrer Berufskollegen. Einer dieser „Beamtenwächter“ ist u. a. der unter dem Spitznamen „Gespenschwärmer“ bekannte Wächter L., der es sich zur Aufgabe gemacht hat, unsere Organisation, den Deutschen Verkehrsbund, in den Betrieben der Wachgesellschaft völlig zu vernichten. Dieser kleine Bernegrosch verfolgt dabei die Absicht, die Aufmerksamkeit seiner Direktion auf sich zu lenken und seine Unrentabilität darzutun. Wir wollen es uns heute versagen, diesen Musterkollegen näher zu charakterisieren, um ihn der übrigen Kollegenschaft in seinem ganzen Glorienschein zu zeigen; notfalls holen wir dies später nach. Die Kollegen Wächter werden sich jedoch auf keinen Fall davon abhalten lassen, die Organisation mehr und mehr zu stärken, um mit Hilfe derselben ihre wirtschaftliche und soziale Lage erträglich zu gestalten. Der Dienst der Kollegen Wachangestellten ist außerordentlich schwer und verantwortungsvoll und es liegt im ureigensten Interesse aller Kollegen, dafür zu sorgen, daß diese Tatsache auch von den Wachgesellschaften anerkannt wird.

Bücher und Schriften

Ein gewerkschaftlicher Kommentar zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin S 14 wird Anfang September dieses Jahres ein Kommentar erscheinen, der von den Genossen Franz Spieß und Dr. Bruno Broeder bearbeitet ist. Diese beiden Genossen, Sekretäre der Sozialpolitischen Abteilung des ADGB, haben die Entstehung des Gesetzes nicht nur von Anfang an aus nächster Nähe beobachten können, sondern haben im Auftrage des ADGB, an den Beratungen über den Gesetzentwurf, besonders im Vorl. Reichswirtschaftsrat, mitgewirkt. Sie können also zu den besten Kennern dieser Materie gerechnet werden und sind deshalb auch wie kaum andere Gewerkschafter in der Lage, den Gesetzentwurf den Arbeitern und Angestellten, nicht zuletzt auch den Beisitzern in den Verwaltungsausschüssen der in dem Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungskörperschaften leicht faßlich zu erläutern und ihnen mit brauchbaren Hinweisen an die Hand zu gehen. Der Verlag legt mit diesem Kommentar seine Bestrebungen fort, die er mit der Herausgabe des Kommentars zum Arbeitsgerichtsgesetz von Aufhäuser-Rörpel begonnen hat, den Gewerkschaftsmitgliedern einen für sie geeigneten Kommentar in die Hand zu geben, der bei der bekannten Marke des Vertriebes auch zu einem mäßigen Preise in den Handel kommt. Er macht die Gewerkschaften somit frei von dem Zwange, die Kommentare aus anderen Verlagen zu erwerben, die neben den viel zu hohen Preisen auch oft noch den Nachteil haben, daß die Bedürfnisse der Arbeiter und Angestellten nicht in genügendem Maße berücksichtigt sind. Das Unternehmen der Verlagsgesellschaft ist deshalb nur zu begrüßen und unsere Kollegen sollten auf jeden Fall das Erscheinen des Kommentars abwarten, bevor sie sich zum Ankauf eines anderen entschließen.